

Hausordnung der Oberschule Cossebaude

Um die Arbeit in unserer Schule erfolgreich zu gestalten und ein geordnetes und freundliches Zusammenarbeiten aller am Schulleben Beteiligten zu sichern und zu fördern, ist es notwendig, dass alle rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst miteinander umgehen, das Eigentum anderer achten und Gebäude, Einrichtungen und Arbeitsmaterial schonend behandeln.

1. Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich

- Die Schüler, besonders die Fahrradfahrer, vermeiden möglichst die Benutzung der Hauptverkehrsstraße B6. Für alle Schüler gelten die Regeln der StVO.
Als Schulweg gilt der kürzeste bzw. sicherste Weg.
- An den Bushaltestellen und auf dem Schulgelände ist rücksichtsvolles Verhalten notwendig.
Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände, auf dem Pausenhof und auf dem Fußweg zur Schule ist untersagt. Mopeds sind auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.
- Bei Betreten des Schulgebäudes ist das Handy bzw. jedes technische Gerät zum Aufnehmen oder Abspielen von Musik oder anderen Daten abzuschalten und im Garderobenschrank zu verwahren. (Seitens der Schule bzw. des Schulträgers besteht für alle Dinge, die nicht zum Unterricht gehören, kein Versicherungsschutz).
Das gilt für den ganzen Schultag. Das Mitbringen von allgemein gefährlichen Gegenständen (Spielzeugwaffen, Messer, Laser-Pointer u.ä) ist strengstens untersagt. Die Nichteinhaltung dieser Festlegungen zieht die Sicherstellung des Gerätes nach sich und die Rückgabe erfolgt nur an die Erziehungsberechtigten.
- Unmittelbar nach Einlass ins Schulgebäude ist die Oberbekleidung im Garderobenschrank abzulegen und die Schuhe sind zu wechseln.
- Lärm ist im Schulgebäude und im Schulgelände zu unterlassen.
- Plakate und andere Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung ausgehängt werden.
- Bei Unfällen muss sofort ein Erwachsener benachrichtigt werden. Dieser meldet den Vorfall unverzüglich im Sekretariat.

2. Pausenregelungen, Verlassen des Schulgebäudes

- Mit dem Vorklingeln begeben sich alle Schüler und Lehrer in ihr Klassenzimmer und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- In den Pausen sind die Fenster in den Unterrichtsräumen geschlossen.
- Die Schule ist ab 7.00 Uhr telefonisch erreichbar. Ab 7.20 Uhr (bei Starkregen, extremer Witterung etc. eher) ist der Zugang für Schüler vom Hof aus geregelt.

- Im Interesse von erhöhter Ordnung und Sicherheit sowie zur Förderung der Gesundheit und Stärkung des Leistungsvermögens erholen sich alle Schüler von 9.10 Uhr bis 9.25 Uhr und von 13.00 Uhr bis 13.35 Uhr auf dem Schulhof, wenn die Klingel einmal ertönt (Essenteilnehmer ausgenommen). Ein sich anschließendes dreimaliges Klingeln bedeutet, dass die Hofpause im Gebäude verbracht wird.
- Aus versicherungstechnischen Gründen ist das Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis eines Lehrers verboten. Bei akuter Krankheit bzw. Verletzung haben sich die Schüler im Sekretariat zu melden.
- Den Anweisungen der Pausenaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, benachrichtigt der Klassensprecher oder ein Vertreter die Schulleitung.
- Nach Unterrichtschluss bzw. nach Nutzung der Ganztagsangebote verlassen alle Schüler unverzüglich das Schulgelände.

3. Sauberkeit in den Räumen und im Schulgelände

- Alle Schüler sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im gesamten Schulgelände, insbesondere in den Klassenzimmern und Fachräumen. Kaugummi gehört nicht in den Unterricht.
- Papier und Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Schüler, die gegen Sauberkeits- und Hygienevorschriften verstoßen, werden zu Reinigungsarbeiten herangezogen.
- Jeder Schüler sitzt im Unterrichtsraum auf dem Platz, den die Sitzordnung für ihn vorschreibt. Veränderungen werden nur in Absprache mit dem Klassenlehrer und den Fachlehrern durchgeführt.
- Der Ordnungsdienst ist für das Tafelabwischen und das ordnungsgemäße Verlassen der Zimmer verantwortlich.
- Nach der letzten Unterrichtsstunde laut Belegungsplan werden die Stühle hochgestellt.
- In der Turnhalle ist das Tragen von Turnschuhen mit abriebfester Sohle gefordert.
- Jeder Schüler achtet auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Toiletten und verlässt diese sofort nach der Benutzung in sauberem Zustand.

4. Regelung zum Schutz von Personen und Eigentum

- Die Sicherheit aller Personen innerhalb des Schulgeländes muss gewährleistet sein.
Deshalb:
 - kein Herumwerfen von Gegenständen
 - kein Mitbringen gefährlicher Gegenstände
 - kein Schneeballwerfen
- Der Genuss von alkoholischen Getränken und der Konsum von Suchtmitteln sind für alle Schüler im Schulgelände untersagt. Im gesamten Schulbereich gilt Rauchverbot.
- Pfllegliche Behandlung des Schuleigentums ist Pflicht. Mutwillige Beschädigung führt zu Ersatzpflicht.
- Neben den Lehrkräften sind auch die Schulsekretärin und der Hausmeister weisungsberechtigt.
- Geldbeträge und Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust übernimmt der Schulträger keine Haftung. Das gilt für alle nicht zum Unterricht notwendigen Dinge.
- Für auf dem Schulgelände abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- Die Eltern haften für von Schülern beschädigtes Eigentum.
- Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben.

5. Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Schule

- Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht sowie das Mitbringen aller dafür notwendigen Arbeitsmaterialien sind Pflicht eines jeden Schülers.

6. Beurlaubung und Versäumnisse

- Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Über die Beurlaubung wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten entschieden. Bis zu einer Dauer von 3 Tagen entscheidet der Klassenlehrer, darüber hinausgehend die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht. Anerkannte Beurlaubungsgründe oder solche, die anerkannt werden können, nennt der § 4 der Schulbesuchsordnung. Alle Beurlaubungen sind der Schulleitung durch den Klassenlehrer anzuzeigen.

7. Leistungsermittlung

- Die Ermittlung, Bewertung und Beurteilung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.
- Jeder Lehrer gibt am Anfang des Schuljahres seine Bewertungsmaßstäbe bekannt.
- Über Ferien, Sonn- und Feiertage werden keine Hausaufgaben gestellt.
- Die Bewertung mündlicher Leistungen sind dem Schüler mitzuteilen.
- Versäumter Unterrichtsstoff ist vom Schüler nachzuarbeiten. Bei versäumten Klassenarbeiten gibt der Fachlehrer den Nachholtermin bekannt.
- Bei versuchter oder durchgeführter Täuschung entscheidet der Fachlehrer über die Bewertung.

8. Pädagogische Maßnahmen zur Einhaltung der Hausordnung

Um einen geordneten Unterrichtsablauf und die Einhaltung der Hausordnung zu sichern sowie Personen und Sachen zu schützen, gelten die folgenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen:

- Durch den Klassen- oder Fachlehrer

- a) Nacharbeiten des Lehrstoffes bis zu 2 Stunden mit pädagogisch begründeter Aufgabenstellung nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten
- b) Schriftlicher Verweis durch den Klassenleiter mit Benachrichtigung der Eltern bei mehrfacher Verletzung der Hausordnung oder bei einem schweren Vorkommnis.

- Durch die Schulleitung

- a) Schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
- b) Überweisung in eine Klasse gleicher Jahrgangsstufe
- c) Ausschluss aus der Schule bis zu 4 Wochen
- d) Androhung des Ausschlusses aus der Schule

Die Erziehungsberechtigten werden von diesen Maßnahmen im Vorfeld in Kenntnis gesetzt. Ist ein Schüler oder sind seine Eltern mit einer beschlossenen Maßnahme nicht einverstanden, so ist ihm oder seinen Eltern folgender Weg anzuraten:

Besprechen des Herganges mit dem betreffenden Lehrer. Dabei kann der Schüler sich von seinem Klassensprecher unterstützen lassen. Kommt keine Einigung zustande, kann er sich an den Klassen- oder Beratungslehrer wenden.

Führt auch dieses Gespräch zu keinem befriedigenden Ergebnis, ist jederzeit eine Aussprache mit dem Schulleiter oder seiner Stellvertreterin möglich.

9. Schlussbestimmungen

- Die hier aufgeführten Punkte der Hausordnung sind zusammenfassende Ergebnisse der zuständigen Gremien der Oberschule.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 19.02.2004
- Schulordnung für Oberschulen vom 11.07.2011
- Schulbesuchsordnung vom 09.02.2004

- Änderungen, soweit sie nicht durch übergeordnete Vorschriften notwendig werden, können im Elternrat, im Schülerrat oder in der Gesamtlehrerkonferenz beantragt, beraten und der Schulkonferenz zugeleitet werden, die darüber entsprechend ihrer Zuständigkeit beschließt.

- Jeder Schüler bzw. seine Eltern erhalten ein Exemplar der Hausordnung.

Die Hausordnung für die Oberschule Cossebaude tritt ab 07.12.2006 in Kraft und trifft für das Schulgebäude, die Turnhalle und das gesamte Schulgelände zu.

Der Beschluss der Schulkonferenz vom 24.10.2007 zur Nutzung von Handys und aller techn. Geräte wurde eingearbeitet.

Die Beschlüsse der Schulkonferenz vom 14.11.2012 wurden eingearbeitet.

Die Beschlüsse der Schulkonferenz vom 15.10.2014 wurden eingearbeitet.

Cossebaude, 17.10.2014

Paßmann
Schulleiter